

münzung zu Grunde gelegt, deshalb forthin die Edlnische Mark fein Silber, vom Speciesthaler bis zum einfachen Groschen incl. durchgängig gleich und höher nicht, als zu dreizehn Thaler acht Groschen oder zwanzig Gulden Rheinisch ausgeprägt werden solle.

Nach dem Conventionsfuß soll seyn in der Mark

Silber.		Kupfer.		Stück.
13 Loth	6 Gr.	2 Loth	12 Gr.	in $\frac{4}{3}$. $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$.
8	= 12 =	7	= 6 =	= $\frac{1}{6}$.
7	= — =	9	= — =	= $\frac{1}{12}$.
5	= 16 =	10	= 2 =	= $\frac{1}{24}$.

In der Dresdner Münze wird aber wegen des Kupferverlustes bei dem Ausprägen, der Ziegel beschickt mit

Silber.		Kupfer.		Stück.
13 Loth	$5\frac{5}{8}$ Gr.	2 Loth	$12\frac{3}{8}$ Gr.	bei $\frac{4}{3}$. $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$.
8	= 11 =	7	= 7 =	= $\frac{1}{6}$.
6	= 16 =	9	= 2 =	= $\frac{1}{12}$.
5	= 14 =	10	= 4 =	= $\frac{1}{24}$.

Die justirten gröbereren Sorten halten hiernach genau in 13 Thlr. 8 Gr. — eine Mark, dagegen sind die $\frac{1}{12}$. und $\frac{1}{24}$. da sie nicht im Einzelnen, sondern nur nach der Mark gestückelt werden, im Gehalt nicht zuverlässig. Sie enthalten auch in der Mark nur $15\frac{1}{2}$ bis $15\frac{3}{4}$ fein Silber.

Oestreich führte den Zwanzig-Guldenfuß 1748 ein, nachdem früher der Leipziger seit dem Jahre 1738 Reichsmünzfuß gewesen war.

Den 20. September 1753 ward zwischen Oestreich und Baiern die Wiener Convention geschlossen, nach welcher die feine Mark für 20 Gulden äußerlichen Werth ausgeprägt werden sollte. Baiern kündigte schon 1754 die Convention auf, prägte zwar nach dem 20. Guldenfuße aus, steigerte aber den Werth des Geldes auf 24 Fl. pro Mark — der (eigentlich fälschlich) sogenannte 24 Fl. Fuß.

Die drey oberen Creise nahmen auf dem Münz-Probations-Tage zu Augsburg 1761 den Conventionsfuß an; der Chur- und Oerrheinische Creis 1761 zu Frankfurt am Main. Chursachsen 1763, Braunschweig 1764, Hessen-Cassel 1766.

Mainz, Trier, Pfalz, Hessen-Darmstadt und Frankfurt 1765, jedoch sollte dem 24 Fl. Fuß im Handel und Wandel nachgesehen werden.

Hannover ging erst im Jahre 1817 vom Leipziger Münzfuße zum Conventionsfuße über.

Eine Vertragsverbindlichkeit zur Beibehaltung des Conventionsfußes ist hiernach wenigstens für Sachsen nicht vorhanden. Nur in Ansehung der vor der Landestheilung contrahirten Steuer- und Kammer Schulden ist in der Hauptconvention mit der Krone Preußen zugesichert, daß der Münzfuß nicht herabgesetzt werden soll.

